



## Schulordnung *Consorti da scola Val Alvra dafora*

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Der Schulverband Val Alvra dafora führt folgende Schulstufen: Schulstufen

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe

<sup>2</sup> Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

#### Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht, Schulort,  
Unentgeltlichkeit

#### Art. 3

Der Schulverband Val Alvra dafora gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

#### Art. 4

Der Schulverband Val Alvra dafora bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Schulverband Val Alvra dafora kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche Angebote

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

#### Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband Val Alvra dafora zuständig.

Sonderpädagogische  
Massnahmen im niederschweligen Bereich



**Art. 7**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

**II. Lehrpersonen**

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes Val Alvra dafora.

Anstellungsverhältnis

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

**III. Schulleitung**

**Art. 9**

<sup>1</sup> Der Schulleiter ist Angestellter des Schulverbands Oberstufe Albulatal.

Schulleitung

<sup>2</sup> Er hat die pädagogische und personelle Führung des Schulverbandes Val Alvra dafora.

**IV. Schulrat**

**Art. 10**

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Organisation

<sup>2</sup> Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 11**

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit



## Art. 12

<sup>1</sup> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und  
Kompetenzen

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend dem Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
8. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
9. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
10. Erlass einer Disziplinarordnung;
11. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
12. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
13. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
14. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
15. Entscheid über die Organisation des Schulbetriebs;

## Art. 13

<sup>1</sup> Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.



**V. Rechtspflege**

**Art. 14**

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

**VI. Schlussbestimmung**

**Art. 15**

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 01.12.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 22.09.2011

Inkrafttreten

Von den Gemeinden genehmigt:

Albula/Alvra, 13.09.2016

  
Daniel Albertin, Präsident



  
Maurus Engler, Kanzlist

Lantsch/Lenz, 08.04.2015

  
Simon Willi, Präsident



  
Ursin Fravi, Kanzlist

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 27.10.2016

Der Vorsteher:

